



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 14/2024

Hagen, 14. Juni 2024

Inhalt

- 1. Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen
vom 07. Mai 2024** **3**
- 2. Vierte Änderung der Prüfungsordnung
für das rechtswissenschaftliche Studium
an der FernUniversität in Hagen mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“
vom 07. Mai 2024** **5**





Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 07. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 22. September 2022 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 05. September 2023 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 4c** wird das Modul „55107 Einführung in das Strafrecht“ ausgetauscht gegen das Modul „55504 Strafrecht Allgemeiner Teil“.

2. In der **Anlage 1** wird
 - das Modul „55107 Einführung in das Strafrecht (10 ECTS)“ ausgetauscht gegen das Modul „55504 Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)“,

 - das Modul „55504 Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS) / Ergänzungsmodul Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)“ als mögliches Wahlmodul gestrichen.

3. In der **Anlage 2** werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Prüfungsform im Modul 55504 (statt 55107) Präsenzklausur 2 Stunden (Ziffer 1)
 - Prüfungsform im Modul 55109 nunmehr Präsenzklausur 2 h (Ziffer 1)
 - Prüfungsform im Modul 55117 nunmehr Kurzhausarbeit 10 Tage (Ziffer 4)
 - Prüfungsform im Modul 55217 nunmehr Kurzhausarbeit 10 Tage (Ziffer 4)
 - Neuaufnahme als rechtswissenschaftliches Wahlmodul „55221 Legal English, 10 ECTS, (Prüfungsform 5)“ und Neu 55222 statt 55220 Derecho Español, (Prüfungsform 5)



Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 07. Mai 2024.

Hagen, den 13. Juni 2024

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Osman Isfen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Vierte Änderung der Prüfungsordnung
für das rechtswissenschaftliche Studium
an der FernUniversität in Hagen
mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“
vom 07. Mai 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium an der FernUniversität in Hagen mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“ vom 10. Dezember 2014 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 24. Mai 2023 wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Prüfungsform im Modul „55109 Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts“ wird von Prüfungsform 2 - schriftliche netzgestützte Aufsichtsarbeit (3h) in Prüfungsform 1 – schriftliche Aufsichtsarbeit (2h) geändert.
- Die Prüfungsform im Modul 55118 Verwaltungsprozessrecht wird von Prüfungsform 2- schriftliche netzgestützte Aufsichtsarbeit (3h) in Prüfungsform 1 – schriftliche Aufsichtsarbeit (2h) geändert.

Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 07. Mai 2024.

Hagen, den 13. Juni 2024

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Osman Isfen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*